

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0527/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.40.0	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 16.04.2018

Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2017

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2017, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung (Bilanz)
 - der Ergebnisrechnung und
 - der Finanzrechnung
wird gemäß § 112 Absatz 9 HGO mit Datum 10.04.2018 aufgestellt bzw. festgestellt.
- Der beiliegende Kurzbericht über die „wesentlichen Ergebnisse“ des Jahresabschlusses 2017 wird beschlossen und der **Gemeindevertretung** gemäß § 112 Abs. 9 HGO zur Unterrichtung zugeleitet.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse

unterrichten. Die Einhaltung der vorgegebenen Vier-Monats-Frist (Soll-Vorschrift) ist generell sehr knapp bemessen und wird auch zukünftig kaum zu realisieren sein, weil die Aufstellung eines doppischen Jahresabschlusses wegen der umfangreicheren und komplexeren Inhalte wesentlich arbeitsaufwendiger ist als die Aufstellung der kameralistischen Jahresrechnung.

Der Jahresabschluss 2017 wurde zum 10. April 2018 von der Verwaltung fristgerecht aufgestellt. Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist mit diesem Datum von Herrn Bürgermeister Reimann unterzeichnet. Der Jahresabschluss gilt jedoch formal mit dem Datum als aufgestellt, an dem der Gemeindevorstand diesen feststellt.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 erfolgt im Rahmen des als Anlage beigefügten **„Kurzberichts zum vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2017“**. Ein erster Überblick über alle wichtigen Daten und Ergebnisse kann dem beigefügten Schaubild entnommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kurzbericht unter dem Vorbehalt der Prüfung bzw. Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (RPA) zu sehen ist.

Gem. § 25 GemHVO sind Fehlbeträge unverzüglich auszugleichen. Der Ausgleich von (Alt-) Fehlbeträgen hat Vorrang vor der Bildung/Ansammlung von Rücklagen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 106 HGO).

Bisher galt:

Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag konnte (Wahlrecht) mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Das heißt, der **Jahresfehlbetrag 2010 konnte frühestens nach dem 31.12.2015** mit dem Eigenkapital (Netto-Position) verrechnet werden. Die Gemeinde Niedernhausen machte von diesem Wahlrecht Gebrauch, damit die Alt-Fehlbeträge schnellstmöglich sukzessive abgebaut werden und damit einher alsbald ein Haushalt ohne Auflagen der Finanzaufsicht herbeigeführt werden kann.

Die Möglichkeit der Verrechnung nicht ausgeglichener Fehlbeträge nach fünf Jahren ist nunmehr entfallen. Diese „Kann“-Vorschrift war letztmalig auf den Jahresabschluss zum 31.12.2015 anzuwenden. Das heißt, dass die noch bestehenden Jahresfehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von rd. 4,9 Mio. EUR in den künftigen Haushaltsjahren (2018 ff.) zu erwirtschaften sind. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt erst, wenn alle Alt-Fehlbeträge abfinanziert sind und gleichzeitig der Ergebnis- und der Finanzhaushalt ausgeglichen sind.

Die „Hessenkasse“ ermöglicht 2018 den „haushaltswirtschaftlichen Neuanfang“ („Reset-Taste“ für Altfehlbeträge):

Die Hessische Landesregierung hat den Entwurf des „Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen“ (Hessenkassengesetz) im Landtag eingebracht. Dieses Gesetz enthält Regelungen zum Entschuldungs- ebenso wie zum Investitionsprogramm sowie grundlegende haushaltsrechtliche Neuregelungen für die HGO und die GemHVO.

Mit dem Beschluss zum Beitritt zur „Hessenkasse“ (Entschuldungsprogramm des Landes Hessen) im Frühjahr 2018 wird ein „haushaltswirtschaftlicher Neuanfang“ möglich. Das Entschuldungsprogramm der Hessenkasse sieht folgendes im Gesetzesentwurf vor:

- Die verbleibenden Kassenkredite der Gemeinde i. H. v. 4,2 Mio. EUR werden 2018 durch die Hessenkasse getilgt,
- der Eigenbeitrag der Gemeinde beträgt 363.600,-- EUR/Jahr für 5,8 Jahre,
- Übernahme der Hälfte der Tilgung inkl. der Zinsen (und damit auch das Zinsänderungsrisiko) durch das Land,
- Verpflichtung zum Haushaltsausgleich in Plan und Rechnung ab 2019,
- Verpflichtung zur Beachtung der Vorgaben zu Liquiditätskrediten, ein neuerlicher Kassenkreditanstieg wird unterbunden,
- Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung von Krediten und des Hessenkassenbeitrags aus laufender Verwaltungstätigkeit ab 2019,
- die „Altfehlbeträge“ können einmalig und letztmalig in der Bilanz zum 31.12.2018 verrechnet werden,
- das Haushaltssicherungskonzept wird somit ab 2019 entbehrlich.

Der Gesetzentwurf zur Hessenkasse soll **Ende April 2018** im Hessischen Landtag verabschiedet werden. Die Änderungen sollen mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft treten.

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstands kann der Jahresabschluss 2017 zur Prüfung angemeldet werden.

Hinweis:

Der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss 2016 sind bis dato noch nicht geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat jedoch mitgeteilt, dass die Gemeinde Niedernhausen in den Prüfungsplanungen aufgenommen und berücksichtigt ist.

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des gesonderten Entlastungsverfahrens gemäß den §§ 113 und 114 HGO vor.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

Schaubild Kurzfassung (vorläufiger) Jahresabschluss 2017
 Kurzbericht Jahresabschluss 2017 mit (vorläufiger) Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung zum 31.12.2017 mit Angaben (Diagrammen/Grafiken) zur Schulden- und Eigenkapitalentwicklung